

Hospizgruppe Land Hadeln e.V.

„Leben bis zuletzt“



Satzung der Hospizgruppe Land Hadeln e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen **Hospizgruppe Land Hadeln e.V.** Er ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Otterndorf.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein dient der ideellen, finanziellen und tätigen Förderung der Hospizarbeit. Anliegen dieser Hospizarbeit sind:

- Die Enttabuisierung von Sterben und Tod in der Öffentlichkeit und die Verbreitung der Hospizidee durch Information und Aufklärung der Öffentlichkeit,
- Die Beratung und Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen durch ehrenamtlich tätige Hospizmitglieder,
- Die Schulung von Interessierten zu ehrenamtlich tätigen Hospizgruppenmitgliedern,
- Die Begleitung von Angehörigen in ihrer Trauer,
- Die Kooperation mit anderen Hospizgruppen,
- Die Zusammenarbeit mit Pflegeverbänden, Wohlfahrtsorganisationen und anderen Trägern, Personen bzw. Einrichtungen des sozialen Netzes.

Bürozeiten: dienstags und donnerstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
E-Mail-Adresse: info@hospizgruppe-land-hadeln.de
Internet-Adresse: www.hospizgruppe-land-hadeln.de
Bankverbindung: KSK, Wesermünde Hadeln, BLZ: 292 501 50, Kto-Nr.: 151 010 650
IBAN: DE91 2925 0150 0151 0106 50, BIC: BRLADE21BRK

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Hospiz St. Peter e. V., Georgstr. 23 in Oldenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ist parteilich nicht gebunden und überkonfessionell tätig.
- (2) Mitglied kann jede, in der Geschäftsfähigkeit nicht beeinträchtigte Person vom vollendeten 18. Lebensjahr an werden.
- (3) Aktives Mitglied ist, wer gem. § 3 der Satzung die Arbeit des Vereins aktiv unterstützt und sich für die, den Zweck des Vereins ausmachenden Ziele zur Verfügung stellt.
- (4) Passives Mitglied kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins durch seinen Mitgliedsbeitrag unterstützt.

§ 6.1 Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (2) Über die Ablehnung erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen schriftlichen Bescheid.

§ 6.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes
2. durch Austritt
Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.
3. durch Ausschluss
Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt, durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss Widerspruch einzulegen. Er muss innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich vorliegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht oder wird die Frist versäumt, unterwirft sich das Mitglied dem Vorstandsbeschluss. Die Mitgliedschaft gilt dann als beendet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den aktiven und passiven Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.03. des Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 8 Vorstand

- (1) Den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden:
 - der 1. Vorsitzende /die 1.Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart /die Kassenwartin
- (2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8.1 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8.2 Wahldauer

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die erste Wahlperiode begann mit dem Geschäftsjahr 2000.
- (2) Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden und des Kassenwarts/der Kassenwartin erfolgt in ungeraden Jahren.
- (3) Die Wahl des/der 2. Vorsitzenden erfolgt in geraden Jahren.

§ 9 Auslagenersatz

- (1) Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig werden, haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Auftrag entstehen.
- (2) Über den Auftrag und die Höhe der Erstattung entscheidet der Vorstand. Es dürfen höchstens die steuerlich zulässigen Pauschalen erstattet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden in einer Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme kann nicht erfolgen.
- (3) Bei Änderung der Satzung, des Zweckes des Vereins oder dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt, Ist wieder Stimmengleichheit gegeben, gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31.03. statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Einladung ist an die letztbekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse zu senden.
- (6) Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist im Besonderen für folgende Angelegenheiten zuständig, die u.U. Punkte der Tagesordnung sind.

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Entlastung der Kassenprüfer/innen
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer/innen
6. Festlegung des Jahresbeitrages (§ 7 Abs. 1 Satz 2)
7. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen ein Ausschlussverfahren des Vorstandes (§ 6.2 Ziff. 3.)

§ 10.2 die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen, wenn wichtige oder termingebundene Beschlüsse gefasst werden müssen.
- (2) Die Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.
- (3) Sie muss von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Maßgebend für den Termin der Einberufung ist das Datum des Poststempels.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende leitet die Versammlung-

§ 11 Anträge

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin vorliegen.
- (2) Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 3 Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin schriftlich vorliegen.

Otterndorf, den 27.11.2002 ,geändert nach JHV am 14.02.2003. Geändert nach JHV am 25.02.2005. Geändert nach JHV vom 24.02.2006. Geändert nach der JHV vom 11.03.2014, zuletzt geändert nach der JHV vom 21.03.2017



Bert Hitzegrad

1. Vorsitzender